



Rat der
Europäischen Union

195629/EU XXVII. GP
Eingelangt am 10/09/24

Brüssel, den 9. September 2024
(OR. en)

12438/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0302(NLE)

TRANS 350

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Sachverständigengruppe zum Europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), und im Hauptausschuss Straßenverkehr der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hinsichtlich der Änderungen der Anlage 1B des Anhangs des AETR zu vertreten ist

ANLAGE

Anlage 1B Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs des AETR wird wie folgt geändert:

- (1) Nummer 2.4.5 erhält folgende Fassung:

„2.4.5 Ziffer 278 wird wie folgt geändert:

„In Bezug auf Hersteller mit Sitz in Ländern von Vertragsparteien, gegen die die Europäische Union keine Maßnahmen erlassen hat, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen für erforderlich hält, und soweit die Vorschriften der Europäischen Union dies zulassen, werden Interoperabilitätsprüfungen von einer einzigen zuständigen Stelle durchgeführt, die der Europäischen Kommission untersteht und sich in ihrer Verantwortung befindet.““

- (2) Folgende Nummer wird angefügt:

„2.4.8 In Anlage 11/Unteranlage XI des AETR (Gemeinsame Sicherheitsmechanismen) wird Nummer 3.1.1 Anforderung CSM_007 wie folgt geändert:

„Auf europäischer Ebene wird ein einziges europäisches Schlüsselpaar (EUR.SK und EUR.PK) erzeugt. Der europäische private Schlüssel wird zur Zertifizierung der öffentlichen Schlüssel der Vertragsparteien verwendet. Über alle zertifizierten Schlüssel sind Belege aufzubewahren. In Bezug auf Vertragsparteien, gegen die die Europäische Union keine Maßnahmen erlassen hat, die sie zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen für erforderlich hält, und soweit die Vorschriften der Europäischen Union dies zulassen, werden diese Aufgaben von der Europäischen Kommission der Europäischen Union in ihrer Eigenschaft als Europäische Zertifizierungsstelle wahrgenommen.““.